



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids vom 25.06.2026 betreffend den Abbruch von bestehenden Gebäuden zum Anbau eines Lagers an die bestehende Werkstatt sowie dem Neubau eines Hackschnitzelhauses und einer Halle auf Flurnummer 728 der Gemarkung Seibersdorf, Schlotter Weg 2, 86558 Hohenwart;

Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung;

Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids vom 25.06.2026 mit dem Aktenzeichen 30/602 VB I 20250764 betreffend den Abbruch von bestehenden Gebäuden zum Anbau eines Lagers an die bestehende Werkstatt sowie dem Neubau eines Hackschnitzelhauses und einer Halle auf Flurnummer 728 der Gemarkung Seibersdorf, Schlotter Weg 2, 86558 Hohenwart

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Vorbescheid:

1. *Im o.g. Vorbescheidsantrag wurde vor der Einreichung eines Bauantrages die Klärung folgender Einzelfragen gestellt:*
 - 1.1. *Ist das geplante Bauvorhaben gemäß beiliegendem Plan planungsrechtlich hinsichtlich der Lage auf dem Baugrundstück genehmigungsfähig?*
 - 1.2. *Ist das geplante Bauvorhaben gemäß beiliegendem Plan planungsrechtlich hinsichtlich der Größe genehmigungsfähig?*
 - 1.3. *Ist das geplante Bauvorhaben gemäß beiliegendem Plan planungsrechtlich hinsichtlich Höhe genehmigungsfähig?*
 - 1.4. *Ist die geplante Zufahrt und die Zuwege genehmigungsfähig?*
 - 1.5. *Ist das geplante Bauvorhaben gemäß beiliegendem Plan planungsrechtlich hinsichtlich der Abstandsflächen und Abstände unter Vorlegung eines Antrages auf Abweichung genehmigungsfähig?*
2. *Die Einzelfragen werden vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm wie folgt beantwortet:*
 - 2.1. *zu 1.1. Ja, das geplante Bauvorhaben ist gemäß beiliegendem Plan bauplanungsrechtlich hinsichtlich der Lage auf dem Baugrundstück genehmigungsfähig.*
 - 2.2. *zu 1.2. Ja, das geplante Bauvorhaben ist gemäß beiliegendem Plan bauplanungsrechtlich hinsichtlich der Größe genehmigungsfähig.*
 - 2.3. *zu 1.3. Ja, das geplante Bauvorhaben ist gemäß beiliegendem Plan bauplanungsrechtlich hinsichtlich der Höhe genehmigungsfähig.*
 - 2.4. *zu 1.4. Ja, die geplante Zufahrt und die Zuwege sind genehmigungsfähig.*
 - 2.5. *zu 1.5. Ja, das geplante Bauvorhaben ist gemäß beiliegendem Plan bauplanungsrechtlich hinsichtlich der Abstandsflächen und der Abstände unter Vorlegung eines Antrages auf Abweichung genehmigungsfähig.*
3. **Abweichung:**
*Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung wird folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO erteilt:
Die erforderliche Abstandsfläche zum Grundstück Flnr. 726 der Gemarkung Seibersdorf kann nicht eingehalten werden und kommt auf dem angrenzenden Grundstück zu liegen.*
4. **Auflagen:**
 - 4.1. **Baurechtliche Auflage:**
Für den Standort des geplanten Vorhabens ist von der beiliegenden Lageplanskizze im M= 1: 1.000 auszugehen.
 - 4.2. **Straßenrechtliche Auflagen:**
 - 4.2.1. *Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Flurnr. 728 ist weiterhin zu benutzen. Eine neue Zufahrt zur Kreisstraße PAF-4 darf nicht angelegt werden.*
 - 4.2.2. *Es ist innerhalb des Grundstückes eine Wendemöglichkeit zu schaffen, damit aus dem Grundstück vorwärts in die Kreisstraße eingefahren werden kann. Ein Rückwärtsausfahren in die Kreisstraße wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des*

Verkehrs nicht zugelassen.

- 4.2.3. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswasser zugeführt werden.
- 4.2.4. Von der Zufahrt und dem Grundstück darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen abfließen.
- 4.2.5. Für Schäden, die dem Grundstück oder künftigen Bauten des Bauwerbers durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser oder den Straßenverkehr allgemein erwachsen sollten, stehen dem Bauwerber keine Ersatzansprüche an den Straßenbaulastträger zu. Er hat hierauf seine Bauplanung abzustimmen und ggf. durch geeignete bauliche Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen. Die Einzelheiten sind mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Pfaffenhofen (Tel. 08441 27-411) abzustimmen.
- 4.2.6. Baustoffe, Arbeitsgeräte, Abbruchmaterial und sonstige Gegenstände dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf sonstigem Grund des Landkreises weder vorübergehend noch dauernd gelagert werden.
- 4.2.7. Verschmutzungen und Beschädigungen der Kreisstraße, vor allem während der Bauzeit, sind sofort zu beseitigen.
- 4.3. **Immissionsschutzrechtliche Auflagen:**
- 4.3.1. In den beantragten Gebäudeteilen dürfen nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke Maschinen und Geräte untergebracht sowie für diese Zwecke erforderliche Stoffe gelagert werden.
- 4.3.2. Die beantragten Gebäudeteile dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- 4.3.3. Eine Hackguterzeugung oder technische Trocknung auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.
- 4.3.4. Die Lagerbefüllung bzw. der Lagerumschlag sowie die Be- und Entlüftung des Hackschnitzelhauses haben so zu erfolgen, dass Staubaufwirbelungen, -ablagerungen sowie Schimmel- und Sporenbildung vermieden werden.
- 4.3.5. Die Feuerungswärmeleistung der geplanten Hackschnitzelheizanlage und ein technisches Datenblatt mit Schallangaben ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
- 4.4. **Denkmalschutzrechtliche Auflagen:**
- 4.4.1. Die Fassade ist als Putzfassade auszubilden.
- 4.4.2. Das Dach ist als Satteldach mit naturroten Ziegeln auszubilden.
- 4.4.3. Für die farbliche Gestaltung der Fassaden ist ein heller, pastellfarbener Anstrich oder ein weißer Anstrich zu wählen. Andernfalls ist die abweichende Farbgebung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
5. **Hinweise:** nicht wiedergegeben
6. **Kosten:**
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:
- | | |
|--------------------------|-----------------|
| Gebühren | 400,00 € |
| Auslagen nach Art. 10 KG | 21,00 € |
| Gesamtsumme | 421,00 € |
| | ===== |
7. **Gründe:** nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Albert Gürtner
 Landrat“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 14.07.2026 bis einschließlich 13.08.2026

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 29.06.2026

Albert Gürtner
Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 u. 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.957.300 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **611.520 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt **auf 2.941.180 €** und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf **13.369 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je **Einwohner auf 220 €** festgesetzt.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt und mit Schreiben vom 26.05.2026 genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Stadtplatz 1, 2. OG, Zi.Nr. 1 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 4 GO).

Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

Geisenfeld, 09.07.2026

gez. Paul Weber
Gemeinschaftsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Der Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.06.2026 die folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 35,-- €. Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfer wird je angefangenen Prüfungstag eine Entschädigung von 50,-- € gezahlt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 319,28 €. Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 139,30 €. Sollte der Stellvertreter den Verbandsvorsitzenden zusammenhängend länger als 4 Wochen voll vertreten müssen, dann erhält er für jeden ganzen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Außerdem werden dem Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter die Sonderzuwendungen nach den Bestimmungen des TVöD gewährt. Bei einem Ausscheiden während des Jahres werden Sonderzuwendungen zeitanteilig zum Zeitpunkt des Ausscheidens geleistet. Die Entschädigungen sind an die Tarifentwicklungen des TVöD gekoppelt. Für die vorgenannten Beträge wurde die Tarifierhöhung zum 01.05.2026 berücksichtigt. Die Höhe der Gesamtjahresentschädigung ist jedoch begrenzt auf maximal den Jahresbetrag der jeweils geltenden Geringfügigkeitsgrenze für geringfügig Beschäftigte.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 88,20 €, der Finanzgeschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 88,20 € und der technische Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 176,37 €. Sollte der stellvertretende Geschäftsführer den Geschäftsführer zusammenhängend länger als 4 Wochen voll vertreten müssen, dann erhält er für jeden ganzen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Außerdem werden dem Geschäftsführer die Sonderzuwendungen nach den Bestimmungen des TVöD gewährt. Bei einem Ausscheiden während des Jahres werden Sonderzuwendungen zeitanteilig zum Zeitpunkt des Ausscheidens geleistet. Die Entschädigung ist an die Tarifentwicklung des TVöD gekoppelt. Für den vorgenannten Betrag wurde die Tarifierhöhung zum 01.05.2026 berücksichtigt. Die Höhe der Gesamtjahresentschädigung ist jedoch begrenzt auf maximal den Jahresbetrag der jeweils geltenden Geringfügigkeitsgrenze für geringfügig Beschäftigte.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Alle sonstigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2020 außer Kraft.

Reichertshausen, den 01.07.2026

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Benjamin Bertram-Pfister
1. Verbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3172126942

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.07.2026

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 13.07.2026